

Kinderrechte im Haushalt verankern

Investitionen in die Zukunft

Viele Einsparungen in der Kommune treffen Kinder und Jugendliche besonders hart. Kommunen müssen aber auch das Kindeswohl gewährleisten. Daher haben sie die UN-Kinderrechtskonvention bei der Haushaltsplanung und -umsetzung zu beachten. Der Verein Kinderfreundliche Kommunen hat in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln dazu Handlungsempfehlungen erarbeitet.

> Dominik Bär und Roland Roth

In den letzten Jahren belasteten multiple Krisen die Städte, Kreise und Gemeinden: Corona-Lockdowns, die Energiekrise durch den Angriff Russlands auf die Ukraine sowie die wieder ansteigende Zahl von Geflüchteten, die in den Kommunen untergebracht werden müssen. Diese Herausforderungen erzeugten und erzeugen immer noch Druck auf die kommunalen Haushalte und wirken sich negativ auf die Einnahmen aus.

Einsparungen treffen Kinder besonders hart

In der Corona-Pandemie gingen zahlreiche Einschnitte zu Lasten von Kindern und Jugendlichen. Und auch die notwendigen Einsparungen bei den Energiekosten treffen häufig Bereiche, die für Kinder besonders wichtig sind: Schulen, Kitas, Schwimmbäder oder kulturelle Angebote. Betrachtet man allerdings die Folgen dieser kurzfristigen Einsparungen, wirken sie sich langfristig kostentreibend aus. Einmal verpasste Entwicklungsschritte im Kindesalter lassen sich nur schwer nachholen. Dann braucht es aufwändige Angebote, um Defizite wieder aufzufangen. Oder es bleiben geringere Qualifikation, soziale und gesundheitliche Probleme. Das können wir jetzt schon an den Schulen als Coronafolgen wahrnehmen.

Solche verfehlten Schwerpunktsetzungen bei Einsparungen lassen sich verhindern, wenn man die in der UN-Kinderrechtskonvention normierten Rechte von Kindern ernst nimmt. Sie haben in

Deutschland Gesetzesrang – und dieses Bundesrecht gilt für die Städte, Kreise und Gemeinden.¹ Das sollte auch bei der kommunalen Haushaltsplanung und -umsetzung berücksichtigt werden.² Zahlreiche Stadtoberhäupter aus kinderfreundlichen Kommunen haben sich dazu bereits verpflichtet und dies in einem gemeinsamen Aufruf bekräftigt.³

Nach Auffassung der Verfasser*innen sind die Kommunen dazu verpflichtet, die UN-Kinderrechtskonvention in ihrem Rechtskreis bei der Aufstellung des Kommunalhaushalts umzusetzen.

Ein Blick in die UN-Kinderrechtskonvention

Nach Artikel 4 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinderrechte zu verwirklichen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat dies noch einmal konkretisiert: Bei der Auswahl der Maßnahmen müssen die Staaten alle verfügbaren Mittel ausschöpfen. Daraus ergibt sich, dass jede öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft verpflichtet ist, bei ihren Haushaltsaufstellungsverfahren Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zu beachten und umzusetzen – also auch die Kreise, Städte und Gemeinden.

Die Konvention verlangt außerdem, beim Mobilisieren von Ressourcen, der Haushaltsplanung und allen öffentlichen Ausgaben bestimmte Kinderrechte besonders zu beachten:

- das Recht auf Schutz (Artikel 2),
- das Recht auf Förderung und Entwicklung (Artikel 6),
- das Recht auf Beteiligung (Artikel 12 I und II) sowie
- die sich aus Artikel 3 ergebende Pflicht, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Der Verein Kinderfreundliche Kommunen hat gemeinsam mit der Bezirksregierung Köln Handlungsempfehlungen erarbeitet, die das Kindeswohlprinzip im kommunalen Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigen.⁴ Sie richten sich an Ratsmitglieder sowie Verwaltungsvorstände, und innerhalb der Kommunalverwaltung insbesondere an die Finanzverwaltung beziehungsweise Kämmerei. Die Handlungsempfehlungen machen deutlich: Es widerspricht der Rechtslage diese Verpflichtungen als kommunale Gebietskörperschaft nicht einzuhalten.

Vom Grundsatzbeschluss zum Finanzmanagement

Noch bevor es überhaupt an den Haushalt geht, empfiehlt die Handreichung daher einen Beschluss des Rates, den Vorrang des Kindeswohls in die Gemeindefassung aufzunehmen. Außerdem muss es genügend Personalressourcen für eine Koordinierungsstelle geben, die zentral die Umsetzung von Kinderrechten koordiniert, idealerweise direkt als Stabsstelle bei den Hauptverwaltungsbeamten*innen.



Foto: Julia Zimmermann/ Wikimedia

Das kommunale Finanzmanagement ist ein Dreh- und Angelpunkt, um die politischen und strategischen Ziele der Kommune umzusetzen. Die Kinderrechte sollten deshalb ressortübergreifend in den Finanzplanungen verankert werden. Dazu ist die politische Beteiligung der nachwachsenden Generation unabdingbar. Budgets und Fonds für die Umsetzung von Ideen und Projekten können wichtige Impulse setzen und für Unterstützung in den Kommunalvertretungen sorgen. Erste Adressen sind die lokalen Kinder- und Jugendparlamente. Impulse können auch von den lokalen Partnerschaften für Demokratie aus dem Programm „Demokratie leben!“ des Bundesfamilienministeriums kommen.

Ökonomische Argumente über den Nutzen spielen für die Umsetzung der Kinderrechte nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es lässt sich mittlerweile auch zeigen, dass es sich bei den Kosten, die für eine stärkere Berücksichtigung von Kinderinteressen und für Beteiligungsinitiativen entstehen, nicht um Konsumausgaben handelt, sondern um Zukunftsinvestitionen. Bei den Ausgaben für die nachwachsende Generation, die zu deren Wohlbefinden, Bildungsniveau und Kompetenzerwerb

beitragen, handelt es sich um längerfristige Investitionen in das Humankapital eines Gemeinwesens.⁵

Die Orientierung am Wohlbefinden beziehungsweise den „best interests of the child“ zahlt sich politisch auch mittelfristig aus. Kinderfreundliche Kommunen versprechen geringere Armut, weniger soziale Ungleichheit, einen besseren Gesundheitszustand der Bevölkerung, ein längeres Leben und eine niedrigere Kindersterblichkeit.⁶

1) Donath, Philipp: Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln, Berlin 2019, 48 Seiten, kostenfreie PDF auf shop.dkhw.de: ogy.de/bews

2) Vergleiche Lütkes, Anne / Schulze-Oben, Nathalie: Ohne Moos nix los! – Kommunale Haushalte und ihr Bezug zu den Kinderrechten. In: Bär/Roth/Csaki (Hrsg.), Frankfurt am Main 2021: Kinderrechte kommunal verwirklichen. Ein Handbuch, Wochenschau Verlag.

3) Kinderfreundliche Kommunen: Kindeswohl in der Energiepreiskrise vorrangig berücksichtigen, 2023, fünf Seiten, PDF auf kinderfreundliche-kommunen.de: ogy.de/514r

4) Kinderfreundliche Kommunen / Bezirksregierung Düsseldorf: Handlungsempfehlungen für die Berücksichtigung des Kindeswohlprinzips im kommunalen Haushaltsausstellungsverfahren,

2022, Gefördert vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, fünf Seiten, auf kinderfreundliche-kommunen.de: ogy.de/7dly

5) Betz, Tanja / Bischoff, Stefanie: Kindheit unter sozialinvestiven Vorzeichen, in: Lange, Andreas und andere (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie, Wiesbaden 2018, Springer VS, Seite 49 bis 65

6) Siehe dazu die Selbsteinschätzung einiger Kommunen in Schleiermacher, Thomas und andere: Kinderrechte in Kommunen – Stand und Perspektiven, Köln 2020, IW Consult, 43 Seiten, PDF auf unicef.de: ogy.de/g8id

> Dominik Bär, Magister der Erziehungswissenschaften, ist Geschäftsführer des Vereins Kinderfreundliche Kommunen e.V. Zuvor arbeitete er bei der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Er war als Referent für Kinderpolitik des Deutschen Kinderhilfswerks für die Politikberatung zuständig und hat in einem Kinder- und Jugendbüro die Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene vorangetrieben.

> Prof. Dr. Roland Roth lehrte zuletzt an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Der Sozial- und Politikwissenschaftler hat die Arbeitsschwerpunkte Demokratie, Beteiligung, bürgerschaftliches Engagement und soziale Bewegungen. roland.roth1@gmx.de